



WEGLEITUNG ZUM BEITRAGSGESUCH

- Zweck** Die Beiträge nach § 34 des Gesetzes über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz vom 26. April 1990 dienen dem Erhalt der schützenswerten Substanz von Baudenkmalern. Sie gleichen einen Teil der Mehrkosten aus, die durch denkmalpflegerische Auflagen entstehen können. Beiträge werden an substanz-erhaltende bauliche Massnahmen und bedeutende Unterhaltsarbeiten ausgerichtet. Nicht beitragsberechtigt sind wert- und komfortsteigernde Massnahmen sowie gewöhnlicher Unterhalt.
- Beitragshöhe** Die Beiträge werden von Kanton und Standortgemeinde je zu gleichen Teilen getragen. Der Beitragssatz beträgt total (Kanton und Gemeinde zusammen) 30 Prozent der beitragsberechtigten Kosten, bei der Restaurierung von Wandgemälden, Fresken, Skulpturen und dergleichen 70 Prozent. Die Höhe der beitragsberechtigten Kosten errechnet sich aus der denkmalpflegerischen Relevanz der einzelnen Massnahmen (siehe Formular «Denkmalpflegerelevante Arbeiten gemäss Baukostenplan»).
- Beitragsgesuch** Das vollständig ausgefüllte Formular «Beitragsgesuch» ist **rechtzeitig vor Baubeginn**, nach Möglichkeit zeitgleich mit dem Baugesuch, mit allen verlangten Unterlagen beim Amt für Denkmalpflege und Archäologie einzureichen. Voraussetzungen für die Zusicherung eines Denkmalpflegebeitrags sind die Unterschutzstellung des Objektes und ein mit den denkmalpflegerischen Vorgaben zu vereinbarendes Projekt. Nach Beginn der Bauarbeiten eingereichte Beitragsgesuche können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden und nur dann, wenn die Bauarbeiten von der Denkmalpflege begleitet und deren Auflagen eingehalten wurden. Ein vorzeitiger Baubeginn in Absprache mit der Denkmalpflege begründet keinen Anspruch auf eine spätere Beitragsbewilligung.
- Bauausführung** Die Weisungen der Denkmalpflege, insbesondere betreffend die zu verwendenden Materialien und deren Verarbeitung, sind einzuhalten. Allfällige Genehmigungen von Konstruktionsdetails gemäss Auflagen in der Baubewilligung sind rechtzeitig einzuholen. Planänderungen müssen frühzeitig mit der Denkmalpflege besprochen und von ihr und der gemeindlichen Baubehörde bewilligt werden.
- Dokumentation** Nach Abschluss der Arbeiten ist der Denkmalpflege eine Dokumentation einzureichen. Diese muss die Schlussabrechnung, je nach Absprache einen Schlussbericht sowie eine Fotodokumentation des Vor- und des Nachzustandes (als TIF- oder JPEG-Datei) enthalten.
- Auszahlung** Die Auszahlung erfolgt nach Abnahme der Bauarbeiten anhand der effektiven Kosten. Die Schlussabrechnung ist nach den gleichen Kriterien wie der Kostenvoranschlag zu erstellen (siehe Formular «Beitragsgesuch»). Ihr sind die bezahlten Unternehmer-Rechnungen beizulegen. Es sind nur die denkmalpflegerelevanten Rechnungskopien beizulegen, bitte keine oder nur klar umschriebene Regierapporte. Wenn Bedingungen, die an die Gewährung des Beitrages geknüpft wurden, nicht eingehalten werden, können die Kantons- und Gemeindebeiträge gekürzt werden (Art. 34 Abs. 3 DMSG).

- Teilzahlung** Teilzahlungen sind ab einem Beitrag von 50 000 Franken möglich. Dazu ist ein Nachweis über den Baufortschritt zu erbringen. Die Teilzahlung soll 70 Prozent des zugesicherten Beitrags nicht überschreiten.
- Leistungen** Leistungen Dritter wie Brandversicherung, landwirtschaftliche Subventionen und Ähnliches werden bei der Beitragsberechnung respektive -abrechnung mitberücksichtigt.
- Eigenleistung** Eigenleistungen an denkmalpflegerelevante Massnahmen werden mit einem Stundenansatz von 25 Franken vergütet (gemäss offiziellem Ansatz der Gebäudeversicherung). Handelt es sich bei den Erbringern der Eigenleistung um ausgewiesene Fachleute aus dem eigenen Betrieb, beträgt der Stundenansatz 50 Franken.
- Gültigkeit** Die Beitragszusicherung erlischt nach 5 Jahren, wenn nicht vorher mit der Ausführung des Bauvorhabens begonnen worden ist.